

Bebauungsplan Nr. 41
Grundelbergsiedlung 1

PUL 2-50 Bearbeiter: Pr / Be

An aerial photograph of a residential neighborhood. A dashed black line outlines a specific property, which is a single-story house with a dark roof. The property is surrounded by other houses, trees, and a street. The image is used to illustrate the subject property for the appraisal.

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 10 und 13a Baugesetzbuch - BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als Satzung.

Pullach i. Isartal

NOR DEN
M = 1:5.000

5.1 DN 15° Max. zulässige Dachneigung in Grad, z.B. 15°

Für Ersatzpflanzungen sind mindestens Bäume 2. Wuchsordnung in der Pflanzqualität STU 20 – 25 cm, Kronensatz bei 2,5 m Höhe zu verwenden. Der Pflanzstandort kann entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche um max. 2,0 m abweichen.

 Maßangabe in Metern, z.B. 8,0 m

Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird in Bayern durch die NwFreiV (Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) geregelt. Unversmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser versickert werden. In Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auch über Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte versickert werden. Dabei müssen die „Technischen Regeln zum schadlochen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGNW)“ beachtet werden. Wenn die Maßgaben der NwFreiV und der TREGNW eingehalten werden, dann ist die Versickerung genehmigungsfrei. In anderen Fällen wird über die Zulässigkeit der Versickerung in einem Wasserrechtsverfahren entschieden.

(Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin)

(Siegel)
(Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin)

